

T A R I F

I. für die Erhebung von Standgeldern für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte in der Gemeinde Much

| Art des Geschäftes | Gebühr pro lfdm Frontlänge pro Tag | |
|--|---------------------------------------|-------------------------------|
| | Much | übrige Orte der Gemeinde Much |
| Skooter, Rakete, Raupe, Riesenrad oder ähnlich Fahrgeschäfte | € 3,00 | € 2,50 |
| große Rundfahrgeschäfte Kinder-8-Schleife | € 3,50 € 2,50 | € 3,00 € 2,00 |
| Ketten- und Kinderkarussell, Überschlag und Schiffsschaukel und ähnliche Geschäfte | € 3,00 | € 2,50 |
| Schießhalle, Verkaufsstand, Schaubude, Wurfhalle, Verlosungswagen und ähnliche Unternehmen | € 2,00 | € 1,50 |
| Blumenverlosung | € 3,00 | € 2,50 |
| mechanisch betriebene Spielgeräte | € 3,00 | € 2,00 |
| Ballonverkauf | € 13,00 | € 11,00 |
| Eiswagen | € 4,50 | € 4,00 |
| Süßwaren | € 2,50 | € 2,00 |
| Imbissgeschäfte | € 13,00 | € 8,00 |
| Getränkestand | € 13,00 | € 8,00 |

Ortsvereine, die anlässlich einer Kirmes einen Bierpavillon oder Imbisswagen aufstellen, sind von der Zahlung eines Standgeldes befreit.

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Wasser- und Stromanschlusskosten, Stromverbrauch sowie nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhebende Steuern und Gebühren nicht enthalten. Je Wohnwagen, Geschäft, Zelt etc. wird eine Pauschale zur Deckung der Wasserkosten in Höhe von

€ 11,00 erhoben.

2. Die Gebühren werden spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig und sind an die Gemeindekasse in Much zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S. 50) beigesetzt.

II. für die Erhebung von Standgeldern für den Wochenmarkt und Einzelverkaufsständen aller Art in der Gemeinde Much *)¹

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche/pro Tag € 0,50

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Stromkosten enthalten.
2. Die Gebühren werden halbjährlich mit Abbuchungsaufträgen von der Gemeindekasse abgebucht. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (SGV NW S. 50) beigetrieben.

III. Flohmärkte und andere marktähnliche Veranstaltungen

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche/pro Tag € 3,00
pro lfd. Meter Imbiss- und Getränkestandfläche/pro Tag € 13,00

Mit der Erlaubnis für diese Veranstaltung ist eine angemessene Vorauszahlung auf die Standgeldabrechnung einzubehalten.

IV. Weihnachtsmarkt

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche € 30,00
pro lfd. Meter Imbiss- und Getränkestandfläche € 60,00

Zusätzlich zum Standgeld ist pro Stand eine Pauschale von € 20,00 für Müll, Strom sowie Nutzung des Spülmobils und anderen Gemeinkosten zu zahlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw. – ermäßigungen erteilen. Dies gilt nicht für die Pauschale von € 20,00.“

V. Zirkusveranstaltungen und ähnliche schauspielerische Darbietungen

pro qm Zeltgröße/pro Tag € 0,25

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Wasser- und Stromanschlusskosten, Stromverbrauch sowie nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhebende Steuern und Gebühren nicht enthalten.
 2. Die Gebühren werden spätestens am vorletzten Tag vor der Veranstaltung fällig und sind an die Gemeindekasse in Much zu entrichten.
 3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (8GV NW S. 50) beigetrieben.
-